

TE Vwgh Erkenntnis 2001/3/28 2000/13/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/08 Sonstiges Steuerrecht;
53 Wirtschaftsförderung;

Norm

BAO §224 Abs1;
BAO §260 Abs1;
StruktVG 1969 §8;
StruktVG 1969 Art3;
UmgrStG 1991 Art3;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Weiss und die Hofräte Dr. Hargassner, Dr. Fuchs, Dr. Büsser und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag.iur. Mag.(FH) Schärf, über die Beschwerde der Z GmbH in W, vertreten durch Dr. Michael Böhme, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 12, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Berufungsentscheidung) vom 11. November 1999, Zl. RV/428- 16/17/99, betreffend Haftung und Zahlung von Lohnsteuer und Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für den Zeitraum 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1991, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.
Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 15.000,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Anlässlich einer bei Dr. Gerd St. durchgeführten Lohnsteuerprüfung wurde festgestellt, dass aus näher angeführten Gründen Lohnsteuer in Höhe von S 260.069,-- sowie Dienstgeberbeitrag in Höhe von S 58.614,-- nachzufordern sei. Dr. Gerd St. erhob gegen den Nachforderungsbescheid vom 18. November 1992 Berufung. In der Begründung wurde

ausgeführt, dass die von Dr. Gerd St. zur Durchführung von Verkehrszählungen herangezogenen Personen nicht als Dienstnehmer anzusehen seien. Es handle sich hierbei in der Mehrzahl um Studenten, die einen "einwandfreien Werkvertrag" unterschrieben hätten.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die Berufung der beschwerdeführenden GmbH "als Rechtsnachfolgerin von Dr. Gerd St."

als unbegründet abgewiesen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Auszug aus dem Firmenbuch und der Ergänzung der Gegenschrift der belangten Behörde vom 14. September 2000 ergibt sich, dass das Unternehmen des Dr. Gerd St. laut Einbringungsvertrag vom 10. Dezember 1997 in die beschwerdeführende GmbH eingebracht wurde (die Eintragung dieser Einbringung im Firmenbuch erfolgte am 18. Dezember 1997).

Bei Einbringungsvorgängen (auch unter Anwendung des Art. III des Umgründungssteuergesetzes) wird die aufnehmende Kapitalgesellschaft nicht Gesamtrechtsnachfolgerin des bisherigen Betriebsinhabers (vgl. den ebenfalls die beschwerdeführende Gesellschaft betreffenden hg. Beschluss vom 2. August 2000, 2000/13/0093, und die dort angeführte Vorjudikatur).

Der erstinstanzliche an Dr. Gerd St. gerichtete Bescheid vermochte daher keine Rechtswirkungen gegenüber der beschwerdeführenden Gesellschaft zu entfalten. Die von Dr. Gerd St. erhobene Berufung war deshalb auch nicht der beschwerdeführenden Gesellschaft zuzurechnen. Dessen ungeachtet erging der nunmehr angefochtene Bescheid vom 11. November 1999 an die Beschwerdeführerin. In dem streitgegenständlichen Verfahren hat die belangte Behörde, der gemäß § 260 Abs. 1 BAO die Entscheidung über Berufungen obliegt, die beschwerdeführende Gesellschaft somit erstmalig zu den genannten Abgaben herangezogen. Der Rechtsmittelbehörde mangelt aber die Zuständigkeit zur Erlassung eines Haftungs- und Zahlungsbescheides an eine Person, die nicht bereits von der Behörde erster Instanz für diese Abgaben herangezogen worden ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1998, 97/15/0218).

Wenn die belangte Behörde dazu in ihrer Ergänzung der Gegenschrift ausführt, die beschwerdeführende Gesellschaft könne durch den angefochtenen Bescheid in Rechten nicht verletzt sein, weil dieser Bescheid im Sinne der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Beschluss vom 2. August 2000 als "Nichtbescheid" zu werten wäre, übersieht sie, dass der damals angefochtene Bescheid (Berufungsentscheidung) an Dr. Gerd St. ergangen war und daher die damals beschwerdeführende Gesellschaft durch diesen (an Dr. Gerd St.) ergangenen Bescheid in ihren Rechten nicht verletzt sein konnte. Im vorliegenden Fall ist der angefochtene Bescheid hingegen nicht an Dr. Gerd St., sondern gegenüber der beschwerdeführenden Gesellschaft ergangen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 416/1994. In dem nach dieser Verordnung pauschalierten Schriftsatzaufwand ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Wien, am 28. März 2001

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130066.X00

Im RIS seit

26.11.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at